

Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung · Postfach 5129 · 65041 Wiesbaden

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht Referat IIIB3 - Matthias Schmid Mohrenstraße 37 10117 Berlin Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung Murnaustraße 6 65189 Wiesbaden

T 0611.977 08 23 F 0611.977 08 29

www.murnau-stiftung.de vorstand@murnau-stiftung.de

April 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des UrhG an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

Sehr geehrter Herr Schmid,

gern nimmt die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung (im Folgenden "Murnau-Stiftung" genannt) die Gelegenheit wahr, einige Anregungen zu diesem Referentenentwurf zu unterbreiten.

Die Murnau-Stiftung ist eine große deutsche Filmstiftung mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Besitz eines bedeutenden Teils des nationalen Filmerbes, vor allem aus der Zeit von 1920 bis 1960. Zum Beispiel "METROPOLIS", "DIE NIBELUNGEN", "DAS CABINET DES DR. CALIGARI", "DER BLAUE ENGEL", "DIE DREI VON DER TANKSTELLE", etc. Kein anderes Medium hat das 20. Jahrhundert so geprägt, es so umfassend und authentisch festgehalten wie der Film. Kein anderes Medium war aber auch je so vom Verlust bedroht: Verstümmelung, Vernichtung, Zersetzung des Materials haben heute einen Großteil des Filmerbes bereits nachhaltig geschädigt. Die Murnau- Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, dieses kulturelle Filmerbe zu erhalten, wiederherzustellen, zu restaurieren und zu rekonstruieren, zu digitalisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Jahr 2010 sorgten die Restaurierungen von "Metropolis" und "Die Nibelungen" für weltweite Aufmerksamkeit, 2013 das "DAS CABINET DES DR. CALIGARI". 2016 kam "DER MÜDE TOD" zur Wiederaufführung im Rahmen der 66. Berlinale Classics und der Agfacolor-Film "Opfergang" bei den Filmfestspielen von Venedig.

Die Murnau-Stiftung finanziert ihre Arbeit durch die Erlöse aus der Auswertung des Filmstocks.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Murnau-Stiftung zum oben genannten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

## A. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Murnau Stiftung begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf. Zur Rettung des deutschen Kulturgutes und um den grenzübergreifenden Zugang zum kulturellen Erbe zu gewährleisten wurde vor 51 Jahren, am 26. April 1966, bereits mit Hilfe der Bundesregierung die Murnau-Stiftung, als Stiftung des privaten Rechts, errichtet.

Der Vorschlag für eine EU-Richtlinie (Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final) sieht bereits vor, dass künftig auch Museen, Bibliotheken, Archive oder Einrichtungen des Film- oder Tonerbes die Werke ihrer Sammlungen auch digitalisieren können, ohne dass Rechteinhaber zustimmen müssten. Alleiniger Zweck, die Erhaltung!

Diese Vorkehrung, eine verbindliche Ausnahme in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht für solche, dem Erhalt dienenden Handlungen einzuführen, ist auch zwingend erforderlich, um den geltenden Rechtsrahmen anzupassen.



SEITE 2 / 5

An der Nicht-Zugänglichmachung oder Nutzbarmachung des Filmerbes knüpfte bereits die Kritik der Betroffenen an, denn man verstünde sich nicht mehr nur als "Bewahrungseinrichtung".

Und so formuliert der nationale Referentenentwurf für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen weitergehende Zugeständnisse, in den §§ 58, 60e, 60 f UrhG-E.

Die Murnau-Stiftung regt allerdings die Konkretisierung und Änderung vereinzelter Regelungen an, die wir unter B. darstellen und erläutern möchten. Denn die Murnau-Stiftung muss auch nach Umsetzung dieses Gesetzentwurfes ihre Aufgaben – Bewahrung, Sicherung, Restaurierung, Veröffentlichung des deutschen kulturellen **Filmerbes**, Wissenschafts- und Bildungsaufgaben - ausreichend erfüllen können.

## B. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfs

Schrankenregelungen zugunsten der in § 60 f UrhG-E genannten Institutionen beruhen auf dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Verfügbarmachung des kulturellen Erbes, die ggf. Eigentumsrechte einschränken können.

Die Murnau-Stiftung gewährleistet die dauerhafte Verfügbarkeit der Filmstöcke, auch für die in § 60 f UrhG-E genannten Institutionen.

Sie erfüllt einen Auftrag von gesamtstaatlicher Bedeutung und ist letztlich in Folge des Entflechtungsgesetzes als eine Stiftung des privaten Rechts gegründet worden.

Infolgedessen finanziert bzw. refinanziert sich die Murnau-Stiftung (bislang) nur über ihre Einnahmen und versucht die Kosten, die mit ihrem Verfassungsauftrag einhergehen - Investitionen zum Erhalt, Pflege, Bearbeitung, Restaurierung, Digitalisierung und Zugänglichmachung -, zu decken.

Durch die vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen und die damit einhergehende Ausweitung der Schrankenregelung, ist nicht auszuschließen, dass die Murnau-Stiftung in der Zugänglichmachung ihres Filmstocks beeinträchtigt wird.

Auch bliebe die Frage des verantwortlichen Umgangs mit dem Propagandafilmerbe, ca. 40 sog. Vorbehaltsfilme, unberücksichtigt. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bislang vertraglich beim Kuratorium der Stiftung.

Grundsätzlich gilt es sich aber im Zuge des Referentenentwurfs mit Maßnahmen der Restaurierung/Digitalisierung von Filmwerken auseinanderzusetzen. Denn in der Praxis kann Restaurierung alles möglich sein - von der Reparatur einer analogen Kopie zur Vorführung im hauseigenen Kino über die digitale Retusche einer digitalen Kopie bis hin zur High-end-Restaurierung eines hochauflösenden Digitalisats z.B. eines Kameranegativs. Sofern der Bearbeiter seine Eingriffe nicht dokumentiert, ist für Dritte die Maßnahme der Restaurierung kaum bis gar nicht erkennbar, es sei denn man kennt den Zustand vor dem Eingriff.

Insoweit bezieht sich die Murnau-Stiftung in ihren Ausführungen auf die Übertragung der Befugnisse aus § 60e UrhG-E auf Archive, Museen und Bildungseinrichtungen § 60f UrhG-E.

## I. §§ 60e Absatz 1, 60 f Absatz 1: Es ist klarzustellen, dass eine Vervielfältigung zum Zweck der Zugänglichmachung nicht pauschal gestattet ist.

Die Vervielfältigung an sich führt noch nicht dazu, dass ein Filmwerk an die Öffentlichkeit gelangt, hierzu bedarf es der Verbreitung der Werkstücke. Insoweit ist allerdings § 60 f Absatz 1, 60e Absatz 1 UrhG-E missverständlich formuliert, der die Vervielfältigung zum Zwecke der Zugänglichmachung bereits gestattet.

Wofür eine Vervielfältigung eingesetzt werden darf, so auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 5. Dort wird die erlaubte Verbreitung/Verwertung festgeschrieben.

§§ 60e, 60 f Absatz 2 UrhG-E erlaubt **Kopien von Filmwerken** aus dem **Bestand** herzustellen und **diese** -im Zusammenhang **mit Restaurierungen zu verbreiten** und **zu verleihen**.



SEITE 3 / 5

§§ 60e, 60 f Absatz 3 UrhG-E erlaubt **Kopien von Filmwerken zu verbreiten** - im Zusammenhang mit **öffentlichen Ausstellungen** oder **zur Dokumentation des Bestandes.** 

II. §§ 60e Absatz 2 Satz 1, 60 f Absatz 1 : Für die Restaurierung eines Filmwerks ist das Original oder ein Exemplar, das diesem am nächsten kommt einer anderen Institution von Interesse, nicht die Nutzung eines Vervielfältigungsstückes aus deren Bestand

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Weitergabe von Vervielfältigungen, die nach Absatz 1 zum Zwecke der Restaurierung hergestellt wurden. Sie ermöglicht, dass die in § 60f UrhG-E genannten Institutionen ihre Bestände mithilfe der Bestände anderer Institutionen restaurieren können.

Zur Begründung für diesen Ausnahmetatbestand wird auf S. 43 ausgeführt:

Will eine Bibliothek oder eine der in § 60f UrhG-E genannten Institutionen, etwa ein Archiv, ein im eigenen Haus vorhandenes, aber beschädigtes Werk restaurieren, wird sie häufig kein eigenes weiteres Exemplar besitzen, um das beschädigte Werk zu ergänzen.

Es ist deshalb erforderlich, dass eine andere Institution aus deren Bestand diese Inhalte gemäß Absatz 1 zum Zweck der Restaurierung vervielfältigt und der restaurierenden Einrichtung zur Verfügung stellt.

Wenn eine der in § 60f UrhG-E genannten Institutionen ein Filmwerk tatsächlich für ein eigenes Restaurierungsprojekt nutzen möchte, ist eigentlich das Original oder ein Exemplar, das diesem am nächsten kommt, von Interesse. Die Auswahl der geeigneten Quelle ist Teil der Restaurierungsarbeit, zumeist sogar mit der umfangreichste Teil, Recherche, Materialsichtung zwecks Materialabgleich.

Zur Erklärung: Um einen Bestand der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind heute in jedem Fall hochauflösende Digitalisierungen vonnöten, da analoge Ausgangsmaterialien nur noch sehr eingeschränkt verwertbar sind. Mehr oder weniger aufwendige und teure Restaurierungsarbeiten gehen damit einher.

Das Ausmaß einer Bearbeitung kann von Projekt zu Projekt erheblich variieren und hängt immer mit der Überlieferungssituation eines Filmwerkes ab. Schlimmstenfalls liegt der Film nur noch fragmentarisch vor oder das analoge Quellmaterial ist in desolatem Zustand. Dann werden zeitaufwendige und kostspielige Restaurierungs- oder Rekonstruktionsarbeiten notwendig, um den Film in einer bestmöglichen Bildqualität und Annäherung an die Originalfassung wieder verwertbar zu machen. Mitunter wird an einem Film mehr als ein Jahr gearbeitet.

Doch auch in Fällen guter Quellenlage und vollständiger Überlieferung, wenn lediglich eine hochauflösende Digitalisierung stattfindet, ist immer auch ein restauratorischer Anteil enthalten. Die Übertragung auf ein gänzlich andersartiges Medium – von analogem Film zu digitalem Datensatz – beinhaltet zwangsläufig restauratorische Entscheidungen. Retuschearbeiten an Bild und Ton und digitale Lichtbestimmung müssen bei einer Digitalisierung immer vorgenommen werden, wenn das Ergebnis Minimalst-Anforderungen der Auswertung in Fernsehen, Kino und Ausstellungen entsprechen soll. Auch die Recherche nach bestmöglichen Quellenmaterialien und der Vergleich dieser sind zwingend nötig, um ein optimales und sinnvoll verwertbares Digitalisat herzustellen.

Die Murnau-Stiftung führt sehr kostenintensive Bearbeitungen und Restaurierungen durch, damit die Filmwerke in größtmöglicher Annäherung an das ursprüngliche Werk in inhaltlicher, technischer und ästhetischer Hinsicht weiterhin Teil des kulturellen Lebens bleiben.

Die Murnau-Stiftung nutzt eine Fülle von filmischen und schriftlichen Quellen um ein möglichst originalgetreues Bild zu erhalten. Im Zuge der Restaurierung werden variierende Fassungen eines Films anhand verschiedener Quellen überprüft, Randsignaturen, Klebestellen, Färbungen, Markierungen der Kopierwerke etc. dokumentiert und zur Analyse der Genealogie der überlieferten Quellen herangezogen. Bei einer nur lückenhaften Überlieferung der Originalfassung ist eine Rekonstruktion erforderlich, bei der



SEITE 4 / 5

individuelle Konzepte zur Komplettierung des Films zu entwickeln sind. Für spezifische historische Farbund Tonsysteme müssen individuelle technische Lösungen gefunden werden, um ihre Charakteristik in den heutigen Medien angemessen darstellen zu können.

Die aktuell veröffentlichten Filmträger verkörpern diese editionsphilologische, technische, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Leistung der Murnau-Stiftung, die auch durch öffentliche Förderungen maßgeblich unterstützt werden und gehen dabei weit über eine nur "technisch bedingte Änderung eines Werkes", gemäß § 23 Satz 3 UrhG-E hinaus. Diese umfangreichen Tätigkeiten können vielmehr ein eigenständiges Leistungsschutzrecht an der restaurierten Fassung begründen.

Grundsätzlich aber ist die **Nutzung eines Vervielfältigungsstücks** eines Filmwerks einer anderen Institution aus deren Bestand – ob ggf. sogar auch schon restauriert oder nicht – für die Institutionen nur dann interessant, wenn sie es z.B. **für den Verleih, für eine Ausstellung, schlicht für die Zugänglichmachung (Verbreitung/Verwertung)** nutzen wollen.

Eine Ausweitung des Referentenentwurfs auf Bearbeitungsrechte der Institutionen ist bislang nicht vorgesehen.

Weitergehende Fragestellungen wären, wie **aktuellen Restaurierungen** von Filmwerken verbreitet werden und keine **hinter diesen Ergebnissen** zurückbleibenden Bestände. Die Murnau-Stiftung ist mit ihrer Restaurierungskompetenz ein Qualitätsgarant für Restaurierungen.

Wie werden **Doppeldigitalisierungen/** -restaurierungen verhindert werden? Zumal unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

Reine Digitalisierung zum Zwecke der Bestandserhaltung, ohne jeglichen restauratorischen Eingriff, stellen bereits Vervielfältigungshandlung zum zwecke des Erhalts, der Bestandssicherung dar.

III. §§ 60e Absatz 2 Satz 2, 60 f Absatz 1 : Es ist klarzustellen, dass der Verleih sich nicht pauschal auf restaurierte Werke bezieht.

Der Verleih von restaurierten Vervielfältigungsstücken, die nach Absatz 1 hergestellt wurden mit Bestandsbezug ist die gesetzgeberische Intention.

## IV. §§ 60e Absatz 3, 60 f Absatz 1 : Es ist zu definieren, welche erlaubte Verbreitung für Filmwerke gemeint ist

Die erlaubte Verbreitung soll sich dabei auf Vervielfältigungen von Filmwerken

- zur Dokumentation des Bestandes und
- zu Ausstellungszwecken **ohne** Bezug auf den Bestand

in jeder Bibliothek, jedem Archiv, jedem Museum, jeder Bildungseinrichtung beziehen.

Soll damit das Zeigen von Filmwerken, das Vorführen (auch als Loop) und auch die ausschnittsweise Nutzung in Ausstellungen gemeint sein. Ein zeitlicher Zusammenhang mit der Ausstellung ist nicht erforderlich. Auch Dauerausstellungen wären von der Norm umfasst.

In der praktischen Anwendung würde dies zu einer sehr ausgedehnten Nutzung führen. Anliegen der Reform selbst ist es, möglichst konkrete Tatbestände zu formulieren. Möglichst präzise soll Art und Umfang der erlaubten Nutzung bestimmt werden, weshalb eine Definition der Erlaubnistatbestände zielführend sein dürfte.

Einer Begründung für diese weitreichende Maßnahme entbehrt der Entwurfsvorschlag bislang.



SEITE 5 / 5

Korrespondierend damit ist **nach § 58 UrhG-E** neben der Verbreitung von Filmwerken in einer Ausstellung jetzt auch die **Werbung für Ausstellungen** genehmigungs- und vergütungsfrei zulässig.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Anregungen in die weitere Diskussion über den Gesetzentwurf einfließen könnten und Berücksichtigung fänden. Gern stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Szebedits Vorstand